



KiTaG Rheinland-Pfalz

Neue gesetzliche Grundlage im kompetenten System

24. August 2020, Rhein-Hunsrück-Kreis

Dr. Andy Schieler

KitaG

Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG). Tritt vollständig in Kraft am 01.07.2021. (Quelle: https://kita.rlp.de/de/themen/kita-gesetz/)

Ausgewählte Inhalte	Verweis KitaG
Kita für alle	§1 Abs. 1 und 2 KiTaG
Kita zur Unterstützung der Familie bzw. Eltern	§1 Abs. 1 und 3 KiTaG
Verantwortung: örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe	§1 Abs. 4 KiTaG
Kita-Beirat	§7 KiTaG
Elternmitwirkung	§9-§13 KiTaG
Personalbemessung	§21 KiTaG
Zeit für Leitung	§22 KiTaG
Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	§24 KiTaG
Sozialraumbudget	§25 Abs. 5 KiTaG
Beitragsfreiheit	§26 Abs. 1 KiTaG
Monitoring	§28 KiTaG

24. August 2020

Träger und Trägerverantwortung

Begriffe

- Begriff *Träger* im Kontext der Kindertagesbetreuung nicht eindeutig definiert (vgl. Baader et al., 2015, S. 106)
- Kita-Träger sind institutionelle Organisationen mit spezifischen
 Zweckorientierungen und Arbeitsteilungen (vgl. Schreyöggs & Conrad, 2010, S. 9)
- *Träger* (organisationale Ebene) und *Träger*innen* (personale Ebene)
- Unterschied Leistungsträger und Leistungserbringer (Bieker, 2011, S. 14ff.)
 - Leistungsträger: örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die mit ihren Jugendämtern die Gesamtverantwortung tragen; der Leistungsanspruch für einen Kindergartenplatz richtet sich gleichfalls an die Kreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt (vgl. § 79 SGB VIII).
 - Leistungserbringer. sowohl öffentliche als auch freie Träger. Sie betreiben Kindertageseinrichtungen in unterschiedlicher Anzahl und treten in verschiedenen Rechtsformen auf.

24. August 2020

Träger und Trägerverantwortung

Trägervielfalt

 Gesetzlich gewollt: Vielfältige Trägerlandschaft – vielfältige Handlungspraxis (§5 Abs. 1 KiTaG) →Unterschiede zwischen Trägerprofilen und Ausübung der Trägerschaft

Trägerverantwortung

- "Der Träger der Einrichtung muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen." (§5 Abs 2 KiTaG)
- "Der Träger der Einrichtung ist für die Gewährleistung des Wohls der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtung, die Einhaltung aller für deren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich." (§5 Abs. 3 KiTaG)
- Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung (§5 Abs. KiTaG)
- Zugang zu Fortbildung und Fachberatung ist sicherzustellen (§5 Abs. 3 KiTaG)

24. August 2020 4



Qualitätsentwicklung im Diskurs

- Wie im rheinland-pfälzischen KitaG fest verankert, unterstützt QiD dabei, sich systematisch und reflektiert mit der eigenen Kita-Qualität auseinanderzusetzen
- Ansatz bietet Impulse zur gemeinsamen
 Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit unter
 Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten vor
 Ort das heißt: Ihrer Kinder, Ihre Familien, Ihr
 Sozialraum
- Vielfalt Haltung Diskurs als Basis





- Zielgruppe: Kita-Leitungen und Fachkräfte, Träger
- Prozessbegleitung in Regionalgruppen
- Im Austausch mit regional Verantwortlichen (Steuerungskreise und Fachtage)
- Zertifizierung und Folgezertifizierung
- kompatibel zu bestehenden QE-/QM-Verfahren

ausführliche Informationen unter www.ibeb-rlp.de

24. August 2020

Kommunal-Akademie

- KitaAkademie: Tandem-Fortbildung für Kita-Träger und –Leitungen in vier Modulen mit Zertifizierungsmöglichkeit (Zertifikat: "Management und Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen – Träger- und Leitungsqualifizierung")
- Ausschreibung und Anmeldung unter https://www.akademie-rlp.de/bweb/6

"mit der hohen Verantwortung der Träger von Kindertageseinrichtungen geht ein Anspruch an die Professionalität des Trägers einher. Es wird ein hoher Professionalisierungsbedarf insbesondere kleiner Träger angenommen bzw. die Einbindung kleiner Träger in professionelle Strukturen als notwendig erachtet" (Zwischenbericht "Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern" aus dem Jahr 2016 von Bund und Ländern).



24. August 2020 6

Literatur

AutorInnengruppe IBEB (2020). Vielfalt leben - Haltung entwickeln - Qualität zeigen. Manual zur Qualitätsentwicklung im Diskurs. Weimar: Verlag das Netz.

Baader, Thomas; Flach, Gabriele; Lerch, Peter; Zwick, Markus C. (2015): Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz mit Durchführungsbestimmungen – Kommentar. Kommunal- und Schul-Verlag: Wiesbaden. S. 106.

Bieker, Rudolf (2011): Soziale Arbeit studieren. Leitfaden für wissenschaftliche Arbeiten und Studienorganisation. Kohlhammer: Stuttgart.

Begründung zum Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, vom 08.04.2019. Abgerufen über https://kita.rlp.de/de/themen/kita-gesetz/, am 20.08.2020.

Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten der geplanten zwei Landesverordnungen zu der Ausführung des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Ausführungsverordnungen), vom 08.04.2019.

Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, vom 03.09.2019. Abgerufen über https://kita.rlp.de/de/themen/kita-gesetz/, am 20.08.2020.

Schneider, Armin (2015): Kitas öffnen sich: Sozialraum- und Lebensweltorientierung. In: Schneider, Armin (Hrsg.): Die Kita als Türöffner- Wege zur Sozialraumorientierung. Cornelsen: Berlin. S. 72-86.

Schreyöggs, Georg; Conrad, Peter (2010): Organisation und Strategie. Gabler Verlag: Wiesbaden.

Zwischenbericht "Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern" aus dem Jahr 2016 von Bund und Ländern

24. August 2020 7